

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 16.02.2022

TOP 5 der Tagesordnung:

### **B e s c h l u s s**

„Verantwortung für schulbezogene Jugendsozialarbeit wahrnehmen“

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

Der LJHA begrüßt den neu im Berliner Schulgesetz verankerten Paragraphen 5 b) „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ außerordentlich. Damit bekräftigt der Gesetzgeber aus Sicht des LJHA, dass Schulbezogene Jugendsozialarbeit in Eigenverantwortung der Jugendhilfe erfolgt, fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit Berliner Schulen ist und legt fest, dass an jeder allgemeinbildenden Schule ein Angebot bereitzustellen ist. Erfreut nimmt der LJHA zur Kenntnis, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie dieser Klarstellung folgt (Informationsschreiben, Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 7.12.2021).

Vor diesem Hintergrund fordert der LJHA die für Jugend zuständige Senatsverwaltung auf,

- 1 sich unmissverständlich zu ihrer Verantwortung für die Schulbezogene Jugendsozialarbeit im Landesprogramm Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen zu bekennen und zentrale Steuerungsaufgaben zu übernehmen. Der LJHA bittet die Senatsjugendverwaltung um Vorstellung einer entsprechend konzipierten Umsetzungsstrategie in seiner Sitzung, spätestens im Mai 2022.
- 2 eine Überprüfung der bisherigen Umsetzungspraxis mit Blick auf jugendhilferelevante Aspekte und die Weiterentwicklung der Kooperation Jugendhilfe und Schule vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für
  - die Einhaltung sozialpädagogischer Standards in der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit vor Ort (u. a.: Freiwilligkeit, Beteiligung und Partizipation, Beziehungsorientierung, Diversität, Niedrigschwelligkeit, Vertraulichkeit, Lebensweltorientierung, Alltagsorientierung, Prävention).
  - die Bewertung und Weiterentwicklung bestehender Kooperationsstrukturen mit Blick auf die Förderung einer systematischen Kooperation von Schule und Jugendhilfe (betrifft die Steuerungs- und Handlungsebenen: Land und Bezirke: Jugend-

/Bildungsverwaltung; Jugendamt/Schulaufsicht; Standortbezogen: Schule/Schulsozialarbeit sowie mit Jugendamt/Schulaufsicht/ und weiteren regionalen Partnern)

- die regelmäßige kooperative Betrachtung und Weiterentwicklung von Rahmenkonzeptionen (u. a. fachliche Leitlinien und Prinzipien für das sozialpädagogische Handeln der Schulsozialarbeiter:innen) inkl. entsprechender Verbreitung/Veröffentlichung
- Sicherstellung von Qualität in enger Kooperation mit der Bildungsverwaltung: Betrifft die Ausstattung des Landesprogrammes (personelle Mindeststandards / Projektbezogene Mittel für die Jugendsozialarbeit / FoBi ...)
- Sicherstellung von Qualität in enger Kooperation mit der Bildungsverwaltung: Betrifft den Schulstandort
  - a) Konzeptionell: Betrachtung und Fortschreibung standortbezogener Kooperationsvereinbarungen unter Einbindung der Akteure vor Ort (Jugendamt, Schulaufsicht, Schule, Träger der freien Jugendhilfe) / Verankerung der systematischen Kommunikation ... / Aufnahme der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit in die Schulprogramme der Schulen / ...)
  - b) Ausstattung personell: Einhaltung des Fachkräftegebots (sozialpädagogische Fachkräfte) und Sicherstellung einer tarifgerechten Bezahlung der Fachkräfte, inkl. Supervision / Fort- und Weiterbildung / Tandem-/Tridemfortbildung und jährlicher Planungs- und Bilanzierungsgespräche zur Schulsozialarbeit (Handlungsebene: Schulleitungen, Schulsozialarbeiter:innen, Schulaufsicht)
  - c) Ausstattung von Schulen: räumlich, technisch, finanziell: Grundausstattung u.a. Räume, Technik, Medien, Möbel, Diensthandy, Arbeitsmaterialien / Bereitstellung eines eigenständigen, jährlichen Sachmitteleinsatzes für die Schulsozialarbeiter)

- 3 Der LJHA fordert das Abgeordnetenhaus auf, die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen in der Senatsjugendverwaltung bereit zu stellen.
- 4 Mit Blick auf den Absatz 4 des § 5 Schulgesetz bittet der LJHA die für Jugend zuständige Senatsverwaltung, die Einbindung des LJHA bei der Erarbeitung einer Rechtsverordnung die Schulbezogene Jugendsozialarbeit genauer ausgestalten soll, sicherzustellen, insbesondere was Kooperationsregelungen und die inhaltlich-fachliche Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung betrifft.

Der LJHA begrüßt außerordentlich, dass der der eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag der Jugendhilfe als bedeutende Ergänzung und Erweiterung des schulischen

Bildungs- und Erziehungsauftrags mit § 5b Schulgesetz deutlich herausgestellt wird. Dieses weite Bildungsverständnis beauftragt folglich beide Bildungspartner, gleichberechtigt Verantwortung für die Gestaltung von Bildungsprozessen zu übernehmen unter Berücksichtigung des jeweils eigenen rechtlichen Auftrags und der jeweiligen Expertise.

Diese Eindeutigkeit der jeweiligen institutionellen Aufträge und Verpflichtungen im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung für Bildungs- und Erziehungsprozesse am Ort Schule muss sich über klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Strukturen abbilden, um in der schulischen Praxis Handeln auf Augenhöhe zu ermöglichen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat infolge sicherzustellen, dass Schulbezogene Jugendsozialarbeit als professionelles Leistungsangebot der Jugendhilfe umgesetzt wird und den fachlichen Standards und Arbeitsprinzipien des SGB VIII folgt. Indem sie unübersehbar fachliche und steuernde Zuständigkeiten für die Schulbezogene Jugendsozialarbeit übernimmt und entsprechend kommuniziert, stärkt sie auch die Akteure der Jugendsozialarbeit vor Ort. Das entspricht ihrem Auftrag und wirkt dem bestehenden Ungleichgewicht zwischen den Akteuren der unterschiedlichen Professionen (z. B. durch ungleiche Vertragsstrukturen und durch einen im Gesamtgefüge betrachtet geringen Personalanteil von Jugendsozialarbeiter:innen) entgegen.

**Elvira Kriebel**

(UA Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung, Jugendsozialarbeit)

**Abstimmung 15 / 0 / 0**